

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. September 1987

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

(87/512/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission ⁽¹⁾,nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll
zu dem am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichneten
Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich
Jordanien ⁽³⁾ zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwi-
schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem
Haschemitischen Königreich Jordanien wird im Namen der
Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-
fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 6 des Proto-
kolls ⁽⁴⁾ vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. HAARDER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 10. 4. 1987, S. 9.

⁽²⁾ Zustimmung vom 16. September 1987 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 27. 9. 1978, S. 2.

⁽⁴⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amts-
blatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des
Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.